Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 57=77 (1911)

Heft: 7

Artikel: Schiesspflicht und Schiesskontrolle

Autor: A.H.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-29196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXVII. Jahrgang.

Nr. 7

Basel, 18. Februar

1911

Erscheint wöchentlich. — Preis per Semester für die Schweiz Fr. 5. — Bestellungen direkt an Benno Schwabe & Co., Verlagsbuchhandlung in Basel. Im Auslande nehmen alle Postburcaux und Buchhandlungen Bestellungen an. — Inserate 35 Cts. die einspaltige Petitzeile.

Redaktion: Oberst U. Wille, Meilen; Oberst Fritz Gerisch, Bern.

Inhalt: Schiesspflicht und Schiesskontrolle. — Ausserdienstliche Betätigung von Infanterieoffizieren. — Hollands Befestigungssystem und die Vlissinger Frage. — Eidgenossenschaft: Beförderungen. Ernennungen. — Ausland: Stärkevergleiche der Flotten der verschiedenen Grossmächte der Welt.

Schießpflicht und Schießkontrolle.

Wer soll die Eintragungen machen ins Dienstbüchlein? Soll und kann und darf man dies den Schützengesellschaften überlassen?

Von maßgebender Stelle wird uns diese Frage vorgelegt? Um sie richtig beantworten zu können, müssen wir die wichtigsten Aktenstücke des freiwilligen Schießwesens auf ihren Charakter prüfen und vergleichen.

Das erste und wichtigste Stück ist das Standblatt. Es ist Originalstück. Kein Wunder, daß man verlangt, daß es mit aller Sorgfalt geführt werde. Der Kopf trägt den Namen der verantwortlichen Schützengesellschaft, aber nicht genug damit, es müssen noch die Standblattführer für jede einzelne Uebung unterzeichnen und zuletzt ein Vorstandsmitglied für das Ganze. In Anbetracht der Wichtigkeit des Dokumentes würden wir uns nicht wundern, wenn auch der Schütze noch unterzeichnen müßte, eine Maßregel, die bei allen Sektionswettkämpfen angewandt wird und sich ganz und gar bewährt haben dürfte. Und schließlich ist verwunderlich, daß man die Führung dieses allerwichtigsten Aktenstückes überhaupt den Schützengesellschaften überläßt. Ja, warum tut man's? Weil man muß. Wenn wir das freiwillige Schießwesen wollen - und es kann sich ja darum nicht handeln, und mit der neuen Militärorganisation ist ihm noch mehr Bedeutung zugekommen als vorher - so müssen wir den Schützengesellschaften auch die Führung der Standblätter überlassen. Es ist dies ganz und gar ein Vertrauensakt, und wir wollen noch einmal besonders darauf hinweisen, um zu zeigen, wie wenig Sinn es hat, in weniger wichtigen Aktenstücken dann ängstlich und vorsichtig sein zu wollen. Wie stehts nun mit den übrigen? Es sind alles nur Kopien. Davon ist besonders eins wichtig, und das ist der Schießbericht. Der ist auch ganz und gar zuverlässig, weil er eine amtlich beglaubigte Kopie ist. Die Schießbüchlein dagegen sind nur unbeglaubigte Kopien, und merkwürdigerweise fußen die Kontrollen von Sektionschef und Kreiskommandant ge-

rade auf diesen, statt auf dem beglaubigten Schießbericht. Die Eintragung des "Schießpflicht erfüllt" glaubt man den Schützengesellschaften nicht überlassen zu dürfen. Dafür tut es das Kreiskommando und dafür genügt nun ein unbeglaubigter Ausweis. Liegt da nicht ein Widersinn? Gewiß, und deswegen sind wir der Meinung, man solle die Eintragung ins Dienstbüchlein den Schützengesellschaften überlassen, denen man ja das Wichtigste anvertraut: die Führung der Standblätter. Man wird mir nun entgegnen, man sei mit dem bisherigen Modus nicht schlecht gefahren und die Kontrollen der genannten Beamten hätten sich trotz allem als zuverlässig erwiesen. Ganz richtig, und damit haben die Schützengesellschaften gezeigt, daß sie auch ohne besondere Aufsicht richtig arbeiten können und man ihnen daher füglich auch die Eintragung in die Dienstbüchlein überlassen kann. Nun kommt aber der schwierigste Punkt. Vorne im Dienstbüchlein steht natürlich ausdrücklich: "Eintragungen seitens nicht militärischer Stellen sind untersagt." Da muß man nun einen Ausweg suchen. Soll allenfalls ein Mitglied der Schießkommission diese Eintragungen übernehmen, oder soll ein Mitglied des Vorstandes der Schützengesellschaft noch besonders als "militärische Stelle" erklärt werden? Da ersteres wieder Umständlichkeiten mit sich bringt, sollte man davon abstehen. Wer soll nun aber "militärische Stelle" sein, der Präsident, der Sekretär oder der Schützenmeister? Uns scheint das eine müßige Frage zu sein? Ist denn nicht der Vorstand in seiner Gesamtheit eine militärische Stelle, d. h. soweit dies die militärischen Schießübungen betrifft? Dafür haben wir folgende Tatsachen als Beweise: 1. Die Statuten des Vereins müssen von der kantonalen Militärdirektion genehmigt sein; 2. die Mitglieder stehen während der Erfüllung der Schießpflicht unter militärischem Strafgesetz; 3. für Unfall ist jedes Mitglied militärisch versichert. Damit ist genügend dargetan, daß die Schützengesellschaft eine mehr militärische als freiwillige Institution ist, und als Beweis könnte höchstens noch fehlen, daß auch die Vorstandswahlen der Bestätigung durch eine militärische Behörde bedürften. Der Vorstand einer solchen Institution ist dann ohne Zweifel auch eine militärische Stelle, und damit sollte der letzte Stein aus dem Wege geräumt sein und hätten wir die eingangs gestellte Frage in ihrem ganzen Umfange bejaht.

A. H.

Außerdienstliche Betätigung von Infanterieoffizieren.

(Eingesandt.)

Um ein Bild zu erhalten von der außerdienstlichen militärischen Betätigung der Offiziere wurde in einem Füsilierbataillon der 4. Division auf den 1. Januar 1911 eine Enquête veranstaltet, die zugleich den Zweck verfolgen sollte, diesen oder jenen Offizier darauf aufmerksam zu machen, wo sich ihm noch Gelegenheiten bietet, sein militärisches Können zu fördern.

Gleichzeitig wurde eine Umfrage gehalten über einige Spezialkenntnisse und Fertigkeiten der Offiziere, welche der Truppe zustatten kommen. Die genaue Kenntnis von deren Vorhandensein ermöglicht es dem Bataillons- und Kompagniekommandanten, für die Kriegsmobilmachung und für die Wiederholungskurse diejenigen Offiziere zum voraus vorzumerken, welche für Spezialaufgaben in Betracht fallen können.

Die Erhebung wurde in einem aus der Hochebene rekrutierten Bataillon vorgenommen und erstreckte sich nur auf die kombattanten Offiziere, 29 an der Zahl. Von diesen 29 waren Mitglieder eines Schützenvereins 25, eines Militärvereins 15, eines Turnvereins 11, eines Sportvereins 7. Am militärischen Vorunterricht oder an Jungschützenkursen beteiligen sich 8 von den 29 Offizieren, an Patrouillenübungen 4, an Kriegsspielübungen 10.

Die Antworten über die Anfrage betreffend einiger spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten ergaben auszugsweise folgendes Bild: Von den 29 Offizieren sind 17 Bergsteiger (7 Mitglieder des S. A. C.), 11 fahren Ski, 13 können Velo fahren, ein einziger Motorvelo, und ebenfalls nur 1 Automobil. Der Stenographie kundig sind 12, des Telegraphierens nur 2, und die Schreibmaschine beherrschen 12.

Erfreulich ist an dieser Zusammenstellung die große Zahl der in Schützenvereinen und Turnvereinen tätigen Offiziere. Auffallend ist dagegen, daß nur die Hälfte einem Militärverein angehört.

Bei den Antworten über den Besitz gewisser Fertigkeiten fällt vor allem die hohe Zahl der Radfahrenden angenehm auf als ein Umstand, der für den Patrouillen-, Melde- und Unterkunftsdienst große Vorteile bietet. Mit der Kenntnis des Telegraphierens ist es nicht weit her, und man begreift die Notwendigkeit besonderer Signalabteilungen, wie sie die neue Truppenordnung den Infanteriebataillonen bringen soll. Auch die Zahl der Skifahrer ist befriedigend, während nach den großen Anstrengungen, welche für die Erlernung der Stenographie gemacht werden, die Zahl von 12 Stenographiekundigen klein genannt werden muß.

Hollands Befestigungssystem und die Vlissinger Frage.

Wer die Niederlande bei aufmerksamer Beobachtung ihrer militärischen Geländebeschaffenheit bereist, überzeugt sich, daß, abgesehen vom Hochgebirge, kein Land Europas sich so gut zur Verteidigung eignet, wie die von zahlreichen breiten Strömen, unzähligen Kanälen und sonstigen Wasserläufen, Seen und Dämme durchzogenen, meerbespülten Ebenen der Niederlande, deren weite, zur Inundation bestimmte Polderflächen 41/2-5 m unter dem mittleren Meeresniveau des Y bci Amsterdam liegen. Das Herz des Landes, die reichen Gebiete des westlichen Teils der Provinz Utrecht und die Provinz Holland, zwischen der Zuyder See, Utrecht (Zeist) Culenborg, Asperen, Gorkum bis zum Flußadernetz des Biesbosch am Waal, kann durch einen 5 bis 10 km breiten Inundationsgürtel im Osten, Süden und Norden beschützt, nötigenfalls ganz überflutet werden. Die Fortsetzung dieses Schutzes bilden im Süden, der Biesbosch, und die breiten gewaltigen Flußläufe der Maas, des Waal und Leck und die Scheldemündungen, im Norden aber die Wasserader- und kanaldurchzogene Weichlandzone Nord - Hollands, in der man oft nicht sagen kann, wo das Wasser aufhört, und das feste Erdreich beginnt. Mit Recht behaupten die Niederländer daher: "Het Water is Nederlands Bondgenoot", zumal auch die seichten Seeküstengewässer außerhalb der tiefen Flußmündungen das Land für Schiffe großen und mittlern Tiefgangs unnahbar gestalten und Landungen unter dem Schutz der weitreichenden neuen, schwersten Schiffskaliber, außerhalb der Flußmündungen wohl nicht unmöglich machen, aber doch sehr erschweren. Ungeachtet dieser von der Natur begünstigten Verteidigungsverhältnisse legten die Niederländer schon zur Zeit ihres langjährigen glorreichen Unabhängigkeitskrieges gegen Spanien zahlreiche Befestigungen an, und später baute ihr großer Kriegsminister Coehoorn gegen die Angriffe Ludwigs XIV. ein weit über das ganze Land verbreitetes Befestigungsnetz unter Benutzung des Wassers.

Allein die Verbesserung der Geschütze und der Belagerungskunst beraubte diese, mit einigen Ausnahmen verhältnismäßig primitiven Befestigungen der gehörigen Widerstandsfähigkeit, auch war ihre Zahl so groß, daß das Land die entsprechende Bemannung nicht aufzubringen vermochte. Man ließ daher in neuerer Zeit Rotterdam, Leyden, Veere, Bath, Breda, Venloo, Maastricht, Bourtrang, Coervorden, Gröningen, Delfzyl, Deventer, Zutphen und manche andere Plätze als Festungen, sowie auch Nymwegen und Vlissingen eingehen, und bewahrte bei diesen beiden nur einige veraltete Forts und Außenwerke, namentlich gegenüber Vlissingen das Fort Frederick Hendrick. Die Befestigungen der Yssel und der Grebbelinie im Osten wurden, erstere bis auf Beobachtungsposten, aufgegeben, dagegen zwei Panzerforts, und zwar je eins bei Pannerden, zwischen Waal und Niederrhein und an der Westmündung des Nordseekanals bei Ijmuiden angelegt,